



Editorial

Die Bundestagswahl ist bereits gut einen Monat her, doch ist die Regierungsbildung noch lange nicht abgeschlossen. Ob jedoch die Jamaika-Koalition bis Weihnachten oder sogar erst in 2018 gebildet wird? Nur eines ist jetzt schon klar, der neue Bundesfinanzminister wird nicht mehr Wolfgang Schäuble heißen. Kanzleramtsminister Peter Altmaier soll übergangsweise auch das Finanzministerium übernehmen. Denn Kanzleramt und Finanzministerium müssen sich eng abstimmen, sonst könnte aus dem Stillstand gar Regierungsunfähigkeit werden.

Seit dem 1. Oktober 2017 gibt es das neue Transparenzregister. Es soll für eine höhere Transparenz der Inhaber bzw. der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen (etwa GmbH und AG) sorgen und dient damit als Instrument zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die Verantwortung für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung dieser Meldepflichten liegt im Regelfall bei der Geschäftsführung.

Der Gesetzgeber ist der erneuten Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts zur Nachbesserung der Vorschriften zur Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen nachgekommen und hat fristgerecht das Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes vorgelegt. Unser aktueller Fachartikel befasst sich mit den steuerlichen Folgen der Neuregelungen und zeigt Gestaltungsspielräume bezüglich geplanter Unternehmensübertragungen auf.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres neuen **NEWSletter**.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

Die Erbschaftsteuerreform – Zwischenfazit und Gestaltungsüberlegungen – Teil 1

Johannes Bitzer, RA/StB

Seite 2

HGB News

Seite 6

Steuer News

Seite 8

IT News

Seite 11

LP News

Seite 12

Impressum

Seite 13



Die Erbschaftsteuerreform – Zwischenfazit und Gestaltungsüberlegungen – Teil 1

Johannes Bitzer, Rechtsanwalt/Steuerberater

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. November 2016 präsentierte der Gesetzgeber seine Lösung, einer „hoffentlich“ verfassungskonformen Ausgestaltung einer Begünstigungsregelung zur Übertragung von Betriebsvermögen, die unter das Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuergesetz fallen. Mit dem koordinierten Ländererlass vom 22. Juni 2017 haben sich nun mit Ausnahme von Bayern die obersten Finanzbehörden zur Anwendung des neuen Unternehmenserbschaftsteuerrechts geäußert.

Im Folgenden möchten wir einen Überblick über die erbschaftsteuerlichen Neuregelungen geben und aufzeigen, welche Möglichkeiten der steuerlichen Begünstigung von Unternehmensübertragungen noch vorhanden sind (Teil 1). Im Anschluss möchten wir den Fokus auf die rechnerischen Auswirkungen der neuen Gesetzgebung anhand eines Beispiels zur Berechnung des steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens legen (Teil 2).

Teil 1 Überblick über die erbschaftsteuerlichen Änderungen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 bzw. 1. Januar 2016

Rückblick

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat in seinem am 17. Dezember 2014 verkündeten Urteil die Vorschrift zur Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen im Wege einer Schenkung bzw. auf dem Erbwege für verfassungswidrig erklärt. Damit hat das Bundesverfassungsgericht nun zum dritten Mal verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf das Erbschaft- bzw. Schenkungsteuergesetz bestätigt. Zudem wurde seitens des Bundesverfassungsgerichtes eine Frist zur Anpassung der verfassungswidrigen Passagen bis zum 30. Juni 2016 gesetzt. Zudem hat sich das Bundesverfassungsgericht selber damit beschäftigt, Grundsätze zu entwerfen, die für eine verfassungskonforme Besteuerung der Unternehmensnachfolge zu beachten sind.

Erfreulicherweise ist, so das Bundesverfassungsgericht, grundsätzlich eine Verschonung von Betriebsvermögen als solches mit dem Grundgesetz vereinbar. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Familienunternehmen erwähnt, die es aufgrund ihres besonderen, personalen Bezugs des Erblassers oder der Erben zum Unternehmen zu schützen gilt. Des Weiteren wird erfreulicherweise seitens des Gesetzgebers der mit dem Bestand des Unternehmens verbundene Erhalt der Arbeitsplätze als hohes politisches Gemeinwohl angesehen, das nicht durch steuerbedingte Liquiditätsabflüsse gefährdet werden soll.

Ab wann ist das neue Recht anzuwenden?

Nachdem der Bundesrat am 14. Oktober 2016 und damit außerhalb der vom Bundesverfassungsgericht angesetzten Frist zur Nachbesserung des Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuergesetzes der Erbschaftsteuerreform zugestimmt hatte, wurde das neue Gesetz schließlich am 4. November 2016 veröffentlicht. Mit Veröffentlichung wurde klargestellt, dass die neuen Regelungen rückwirkend auf Erwerbe anzuwenden sind, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht. Zudem hat der Gesetzgeber in Neubewertungsfällen im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens die Anwendung des neuen Kapitalisierungsfaktors bei Unternehmensbewertungen in Höhe von 13,75 auf den 1. Januar 2016 gesetzt. Also hat der Gesetzgeber im Ergebnis die angesetzte Frist des Bundesverfassungsgerichtes schließlich doch „rechtzeitig“ eingehalten. Oder etwa nicht?

Zweifel an dieser Vorgehensweise drängen sich natürlich auf. Auf der einen Seite genießt der Steuerpflichtige mangels rechtzeitiger Anpassung des Gesetzes grundsätzlich Vertrauensschutz in die alte Rechtslage. Auf der anderen Seite dürfte die Reichweite des Vertrauensschutzes des Steuerpflichtigen durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes selber und durch entsprechende Gesetzesvorschläge, auch wenn sie mehrmals geändert wurden, eingeschränkt sein.

Die Erbschaftsteuerreform – Zwischenfazit und Gestaltungsüberlegungen – Teil 1

Im Ergebnis wirkt jedenfalls diese Vorgehensweise des Gesetzgebers wie eine Einladung, diese Frage gemeinsam mit den Richtern des Bundesverfassungsgerichtes zu diskutieren. Es wird wohl eine Frage der Zeit sein, bis diese Streitfrage, die zurzeit in der Fachliteratur ausgetragen wird, vom Bundesverfassungsgericht tatsächlich entschieden wird.

Was hat sich denn nun durch die Erbschaftsteuerreform geändert?

Da nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine Begünstigung von Betriebsvermögen grundsätzlich nicht verfassungswidrig ist, sind auch nach der Erbschaftsteuerreform Übertragungen von Betriebsvermögen weiterhin begünstigt. Allerdings werden verschiedene Stellschrauben im Erbschaft-/Schenkungssteuergesetz in der Weise justiert, so dass der Zweck der Vorschrift nunmehr (hoffentlich) verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Nachfolgend haben wir für Sie die wesentlichen Begünstigungsmöglichkeiten nach neuem Recht kurz zusammengefasst:

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Wie bereits zu Beginn dieses Fachbeitrages erwähnt, wurde der Kapitalisierungsfaktor bei Unternehmensbewertungen ab dem 1. Januar 2016, die mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren durchgeführt werden, von 17,85 auf 13,75 abgesenkt. Aber was ändert sich hierdurch bei der Bewertung?

Die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors hat in erster Linie den erfreulichen Effekt, dass der Unternehmenswert bei Bewertungen mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren niedriger ausfällt, wobei der Mindestwert (Substanzwert) zu beachten ist. Ziel dieser Absenkung ist die Anpassung der Unternehmenswerte nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren an realistischere Verkehrswerte.

Damit wird die Überbewertung, die sich aus der Anwendung des alten Kapitalisierungsfaktors ergab, beseitigt. Von dieser Änderung sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen profitieren, für die eine Unternehmensbewertung durch einen unabhängigen Gutachter eine zu hohe finanzielle Belastung darstellt.

Allerdings wirkt sich die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors negativ auf die Berechnung der Verwaltungsvermögensquote und damit auf die Wahrscheinlichkeit aus, die erbschaftsteuerliche Begünstigung für Unternehmensübertragungen in Anspruch nehmen zu können.

Regelverschonung vs. Optionsverschonung

Die Erbschaftsteuerreform basiert im Kern auf dem bisherigen Verschonungskonzept. Das heißt, dass bei begünstigten Unternehmensübertragungen sowohl die 85 % Regelverschonung als auch die 100 % Optionsverschonung bei den bereits bekannten Behaltensfristen bzw. Lohnsummenerfordernissen zur Anwendung kommen kann.

Neu ist jedoch, dass Verwaltungsvermögen nicht mehr begünstigt wird und folglich voll zur Besteuerung kommt. Zudem werden Begünstigungsmöglichkeiten für große Unternehmenserwerbe (Unternehmenswerte über Mio. EUR 26) stark eingeschränkt, beziehungsweise sogar völlig ausgeschlossen (Unternehmenswerte über Mio. EUR 90).

Erwerbe oberhalb der Prüfschwelle von Mio. EUR 26 – Das Abschmelzmodell

Auf begünstigte Unternehmenserwerbe, die den Schwellenwert von Mio. EUR 26 übersteigen, erfolgt auf Antrag eine lineare Reduzierung der Begünstigung (Abschmelzung).

Die Erbschaftsteuerreform – Zwischenfazit und Gestaltungsüberlegungen – Teil 1

Im Detail vermindert sich auf Antrag des Erwerbers der Verschonungsabschlag in Höhe von 85 % bzw. 100 % um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle EUR 750.000, die der Wert des begünstigten Vermögens den Schwellenwert in Höhe von Mio. EUR 26 übersteigt.

Überschreitet das begünstigte Vermögen Mio. EUR 90, entfällt effektiv der Verschonungsabschlag und das gesamte begünstigte Vermögen wird besteuert:

Beispiel:

Bei einem begünstigten Unternehmenswert von Mio. EUR 50 konnte unter Anwendung der Optionsverschonung bisher ein Verschonungsabschlag von 100 % in Anspruch genommen werden. Der Verschonungsabschlag wird sich nunmehr um 32 % [(Mio. EUR 50 – Mio. EUR 26) / EUR 750.000] verringern und somit nur noch 68 % betragen, der auf den steuerpflichtigen Betrag von Mio. EUR 50 anzuwenden wäre. Im Ergebnis wäre ein Betrag von Mio. EUR 16 steuerpflichtig.

Bei der Anwendung des Abschmelzmodelles werden alle Erwerbe innerhalb der letzten zehn Jahre zusammengerechnet. Damit entfällt rückwirkend auch die bisher gewährte Begünstigung bei Vorschenkungen. Vor dem Hintergrund einer möglicherweise vorteilhafteren Verschonungsbedarfsprüfung sollte insbesondere bei vorweggenommenen Erbfolgen, in denen innerhalb von 10 Jahren weitere Erwerbe zu erwarten sind, die antragsgebundene Nutzung der Begünstigungen wohl überlegt sein.

Erlass mit Verschonungsbedarfsprüfung

Alternativ zur antragsgebundenen Anwendung des Abschmelzmodells kann ebenfalls auf Antrag die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer sogar ganz oder teilweise erlassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass die Steuer nicht aus dem ‚verfügbaren‘ Vermögen gezahlt werden kann.

Kernvorschrift der Verschonungsbedarfsprüfung ist damit die Frage nach dem ‚verfügbaren‘ Vermögen. Danach zählen 50 % der Summe der gemeinen Werte des

- mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen Vermögens und
- dem Erwerber im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer gehörendes Vermögen

zu dem verfügbaren Vermögen, soweit dieses Vermögen nicht zum begünstigten Vermögen gehört bzw. gehören würde.

Mit Hilfe der Verschonungsbedarfsprüfung soll einer der zentralen Kritikpunkte des Bundesverfassungsgerichtes, dass Großvermögen ohne eine Bedürftigkeitsprüfung in den Genuss der Verschonung kommen konnten, ausgeräumt werden.

Verschonungsbedarfsprüfung vs. Abschmelzmodell

Bei Unternehmenserwerben über dem Schwellenwert von Mio. EUR 26 hat der Erwerber ein Wahlrecht, welche Form der Begünstigung (Abschmelzmodell oder Verschonungsbedarfsprüfung) zur Anwendung kommen soll. Der Antrag für die Anwendung des Abschmelzmodells schließt dabei die Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung aus. Der Antrag ist dabei unwiderruflich beim zuständigen Finanzamt für alle Arten des erworbenen begünstigten Vermögens nur einheitlich bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu stellen. Damit sollte insbesondere in Fällen, in denen mehrere Folgeerwerbe durchgeführt wurden, sorgfältig die Auswahl der Begünstigung geprüft werden.

Die Erbschaftsteuerreform – Zwischenfazit und Gestaltungsüberlegungen – Teil 1

Vorwegabschlag bei Familiengesellschaften

Erwerber von Beteiligungen oder Anteilen an Familiengesellschaften in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften, die zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören, wird ein Bewertungsabschlag von maximal 30 % gewährt. Um in den Genuss dieses Bewertungsabschlages zu kommen, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die Entnahme/Ausschüttung muss auf höchstens 37,5 % des Nachsteuer-Gewinns beschränkt sein, wobei Entnahmen für Zwecke der Einkommensteuerzahlungen nicht angerechnet werden.
- Die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteilen an der Kapitalgesellschaft ist auf Angehörige, eine Familienstiftung oder auch auf Mitgesellschafter beschränkt.
- Bei Ausscheiden eines Gesellschafters ist eine Abfindung vereinbart, die unterhalb des gemeinen Werts der Beteiligung liegt. Der Grad der Minderung bestimmt die Höhe des Bewertungsabschlages, der aber auf höchstens 30 % begrenzt ist.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen und in jedem Fall in einem Zeitraum von 2 Jahren vor dem Zeitpunkt und 20 Jahre nach der Übertragung bestehen und tatsächlich eingehalten werden. Die Vorgaben sollten bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen berücksichtigt werden.

Erweiterte Stundungsregelung

Für den Fall, dass neben Verschonungsregelung, Abschmelzmodell und Erlass mit Verschonungsbedürftigkeitsprüfung eine Erbschaftsteuerzahlung auf begünstigtes Vermögen anfällt, kann der Erwerber die Stundung beantragen. Die Steuerzahlung kann bis zu 7 Jahre gestundet werden. Innerhalb des ersten Jahres bleibt die Stundung zinslos. Voraussetzung für die Gewährung der Stundung ist die Einhaltung der Lohnsummenregelung und die Behaltensfrist.

Die dargestellten Begünstigungsregeln sollen Unternehmensvermögen vor zu starken Liquiditätsbelastungen durch Erbschaft-/Schenkungssteuer schützen. Nicht schützenswert ist dagegen das Verwaltungsvermögen, auf dessen Ermittlung wir in Teil 2 unseres Beitrags näher eingehen möchten, um die Bedeutung der strukturellen Zusammensetzung des Betriebsvermögens bei der Berechnung der Erbschaftsteuer nach neuem Recht aufzuzeigen.

Kontakt für weitere Informationen:



Johannes Bitzer
Rechtsanwalt
Steuerberater

E-Mail:
jbitzer@dr-langenmayr.de

HGB News

E-DRS 33 Währungsumrechnung im Konzernabschluss veröffentlicht

Am 1. September 2017 veröffentlichte das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 33 (E-DRS 33). Damit sollen Grundsätze der Währungsumrechnung nach § 308a HGB sowie die Grundsätze zur Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen konkretisiert und Anwendungsfragen anhand von Praxisbeispielen verdeutlicht werden. Anzuwenden ist der Standard für alle Mutterunternehmen, die zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses gemäß §§ 290 ff. HGB oder eines Konzernabschlusses gemäß §§ 11 ff. PubliG verpflichtet sind oder dies freiwillig tun. Für Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, gilt der Standard nicht.

Die neuen Regelungen sollen nach endgültiger Verabschiedung des Standards erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen.

Komentierungen können gegenüber dem DRSC bis zum 31. Oktober 2017 abgegeben werden.

Anforderungen an die Offenlegung der Jahresabschlüsse nach BilRuG

Die Wirtschaftsprüferkammer führt hierzu aus:

Für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr sind erstmals die Neuregelungen des BilRuG anzuwenden. Bei kalendergleichem Geschäftsjahr ergeben sich somit entsprechende Auswirkungen für den Abschluss zum 31. Dezember 2016.

Das HGB nach BilRuG sieht mit Blick auf die Offenlegung vor, dass der festgestellte oder gebilligte (Jahres-)Abschluss, der Lagebericht und der Bestätigungs-/Versagungsvermerk sowie der Bericht des Aufsichtsrats und die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des betreffenden Geschäftsjahres offenzulegen sind (§ 325 Abs. 1a HGB in Verbindung mit § 325 Abs. 1 HGB).

Allerdings können der Bericht des Aufsichtsrats und die Erklärung nach § 161 AktG zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden, sollten diese nicht innerhalb der Jahresfrist vorliegen (§ 325 Abs. 1a Satz 2 HGB n. F.).

Für Jahresabschluss, Lagebericht und Testat ist eine vergleichbare nachträgliche Einreichung nach Ablauf der Jahresfrist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Offenlegung eines ungeprüften Abschlusses zur Fristwahrung - wie bislang zulässig - ist nicht mehr möglich.

Bei nicht fristgerechter Einreichung des Bestätigungs-/Versagungsvermerks (bzw. von Abschluss oder Lagebericht) hat der Bundesanzeiger das Bundesamt für Justiz zu unterrichten (§ 329 Abs. 1, Abs. 4 HGB). Das Bundesamt für Justiz ist über § 335 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB gesetzlich verpflichtet, ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Abs. 2 bis 6 HGB einzuleiten.

Ausnahmen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Bundesanzeiger sowie Bundesamt für Justiz haben diese Rechtslage bestätigt und mitgeteilt, dass die gesetzlichen Fristen nicht verlängert werden können.

Umstände, die einer fristgerechten Offenlegung des Bestätigungs-/Versagungsvermerks (beziehungsweise von Abschluss oder Lagebericht) entgegenstehen, können lediglich im Einzelfall nach Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens mittels Einspruch gegen die Androhung eines Ordnungsgeldes geltend gemacht werden.

HGB News

Dann wird geprüft, ob die Beteiligten unverschuldete gehindert waren, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Der Einspruch hat allerdings keine aufschiebende Wirkung.

Ein Berufsangehöriger, der beispielsweise erst gegen Ende des Jahres 2017 eine Anfrage zur Prüfung des 2016er Abschlusses erhält, kann diesen Auftrag annehmen, auch wenn das Datum der Erteilung des Bestätigungsvermerks absehbar erst nach dem 31. Dezember 2017 liegen wird.

Der Mandant sollte jedoch auf die neuen Offenlegungsanforderungen sowie auf die mögliche Fristüberschreitung, die in einem solchen Fall vom Mandanten zu vertreten wäre, und deren Rechtsfolgen hingewiesen werden. Der Abschlussprüfer hat ungeachtet der neuen, strengeren Offenlegungsanforderungen selbstverständlich für eine sachgerechte Prüfungsplanung und -durchführung Sorge zu tragen.

Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW zur Sofortabschreibung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Erhöhung auf EUR 800 ab Geschäftsjahr 2018)

„Durch das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, dem der Bundesrat am 2. Juni 2017 zugestimmt hat, wird in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von bislang EUR 410 **auf EUR 800 angehoben**. Danach dürfen bei der steuerlichen Gewinnermittlung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut EUR 800 nicht übersteigen. Die Neuregelung wird gemäß § 52 Abs. 12 Satz 3 EStG erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden sein, **die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden**.

Vor dem Hintergrund der nun erfolgenden Anhebung der Obergrenze für GWG auf EUR 800 diskutierte der HFA, wie sich dies auf die Behandlung entsprechender Vermögensgegenstände in handelsrechtlichen Abschlüssen auswirkt. Nach Auffassung des HFA ist es als **zulässig** anzusehen, Vermögensgegenstände, die steuerlich das Kriterium eines GWG i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllen, in der handelsbilanziellen Rechnungslegung im Geschäftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung in Höhe der gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuschreiben („**Sofortabschreibung**“). *Dies gilt - abweichend von der Berücksichtigung eines Sammelpostens im handelsrechtlichen Abschluss - unabhängig davon, ob die betreffenden Vermögensgegenstände einzeln oder in Summe für den Abschluss von untergeordneter Bedeutung sind.*“

Steuer News

Automatischer Informationsaustausch startet

Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen dem Bundeszentralamt (BZSt) und den zuständigen Behörden zahlreicher anderer Staaten ist seit dem 30. September 2017 Realität.

Finanzinstitute in den EU-Mitgliedsstaaten und u. a. Liechtenstein, San Marino, Bermuda, British Virgin Islands und Guernsey sind nunmehr verpflichtet, Finanzkontendaten zu meldepflichtigen Konten auszutauschen. Zwar erfolgt hierdurch kein Austausch über Erträge aus Kapitalanlagen. Jedoch erhalten die Finanzverwaltungen der teilnehmenden Staaten, so auch die deutsche Finanzverwaltung, Kenntnis darüber, in welchen Staaten Finanzkonten eines Steuerpflichtigen geführt werden.

Weiter geht der mit der Schweiz vereinbarte automatische Informationsaustausch. Hier werden erstmals in 2018 neben den persönlichen Daten der Kunden auch die Salden der Konten und Informationen zu den Kapitalerträgen, die in 2017 erzielt wurden, ausgetauscht.

Hinweis:

Die deutsche Finanzverwaltung hat somit für 2017 weit mehr Informationsquellen über Kapitaleinkünfte bzw. zumindest über Kapitalanlagen im Ausland. Dies könnte sowohl für 2017 als auch für frühere Veranlagungszeiträume Rückfragen hinsichtlich der korrekten Besteuerung der Einkünfte im Inland auslösen. Sofern ausländische Kapitalerträge in der Vergangenheit nicht korrekt in Deutschland besteuert wurden, könnte eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung in Betracht gezogen werden.

Geänderte Abschreibungsregelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) ab 2018

Das parlamentarische Ringen um eine Erhöhung der GWG-Grenze hatte bereits in 2014 begonnen. Eine Erhöhung der GWG-Grenze wurde allerdings mit dem Ersten Bürokratieentlastungsgesetz nicht umgesetzt. Der Gesetzgeber hat nun die Anhebung der GWG-Grenze ab 2018 nachgeholt. Hierbei ergeben sich auch Folgewirkungen auf die besonderen Aufzeichnungspflichten für bestimmte Wirtschaftsgüter (bisher EUR 150) und für die sog. Pool-Abschreibung.

GWG-Grenze:

Der Gesetzgeber hat die Grenze nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG von (bisher) EUR 410 auf EUR 800 angehoben. Ab 2018 ist damit eine Sofortabschreibung für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 800 netto möglich. Die Neuregelung ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Besondere Aufzeichnungspflichten:

Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG sind GWG, deren Wert EUR 150 übersteigt, unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsgutes und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz wurde diese Wertgrenze für die besonderen Aufzeichnungspflichten von EUR 150 auf Euro 250 erhöht. Die Neuregelung ist analog zur Anhebung der GWG-Grenze ab 2018 anzuwenden.

Steuer News

Pool-Abschreibung:

Nach § 6 Abs. 2a Satz 1 EStG kann für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut EUR 150, aber nicht EUR 1.000 übersteigen. Dieser Sammelposten ist linear über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzulösen (Pool-Abschreibung). Trotz Anhebung der GWG-Grenze auf EUR 800 hat der Gesetzgeber an dem Sammelposten weiter festgehalten. Gleichzeitig gestattet § 6 Abs. 2a Satz 4 EStG im System der Pool-Abschreibung - einheitliche Ausübung für alle Wirtschaftsgüter eines Jahrs - eine Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 150.

Der Gesetzgeber hat nunmehr auch diese Wertgrenze des Sammelpostens auf EUR 250 erhöht. Somit kann der Steuerpflichtige auch unter Anwendung des Sammelpostens für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 250 eine Sofortabschreibung (für die übrigen Wirtschaftsgüter) in Anspruch nehmen. Die Neuregelung gilt ebenfalls ab 2018.

35-Euro-Wertgrenze für Geschenke bei Pauschalversteuerung

Geschenke an Geschäftsfreunde können nur dann als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 35 nicht übersteigen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG). Um zu vermeiden, dass der Geschäftsfreund die Geschenke versteuern muss, kann der Schenker die Besteuerung mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % übernehmen (§ 37b EStG).

Der BFH hat mit Urteil vom 30. März 2017 entschieden, dass bei der Prüfung der 35-Euro-Grenze die übernommene Pauschalsteuer mit einzubeziehen ist.

Nach dieser Rechtsauffassung könnten damit Geschenke bei übernommener Pauschalsteuer nur bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von deutlich weniger als EUR 35 als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Zwischenzeitlich wurde das BFH-Urteil im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wäre damit grundsätzlich von der Finanzverwaltung anzuwenden. Auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums (BMF) wurde jedoch ein Hinweis aufgenommen, wonach die Finanzverwaltung weiterhin die bisherige Vereinfachungsregelung anwendet und die Pauschalsteuer bei der Prüfung der 35-Euro-Freigrenze nicht mit einbezieht (siehe BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015, BStBl. I, S 468, Rz. 25).

Anteiliger Wegfall des Verlustvortrags nach § 8c KStG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 %, aber nicht mehr als 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber übertragen (schädlicher Beteiligungserwerb), sind die bis dahin nicht genutzten Verluste, soweit sie rechnerisch auf die übertragenen Anteile entfallen, nicht mehr abziehbar (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG).

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 29. März 2017 ist diese Regelung sowie die inhaltsgleiche Vorgängerregelung in § 8c Satz 1 KStG a.F. nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar (vgl. Az. 2 BvL 6/11, DStR 2017, S. 1094).

Die Verfassungsrichter sehen in der Verlustabzugsbeschränkung eine Ungleichbehandlung, für die ein sachlich einleuchtender Grund fehlt. Allein die Übertragung von mehr als 25 % der Anteile indiziere für sich genommen nicht bereits eine missbräuchliche Gestaltung.

Steuer News

Somit habe der Gesetzgeber eine abstrakte Missbrauchsgefahr zum Anlass für eine vom typischen Missbrauchsfall losgelöste und über diesen hinausgehend generelle Verlustnutzungsregelung genommen. Zwar liege der Vorschrift der im Steuerrecht anerkannte Grundsatz zugrunde, dass beim steuerlichen Verlustabzug das Steuersubjekt, das den Verlustabzug nutzen möchte, mit dem Steuersubjekt identisch sein muss, das den Verlust erlitten habe. Der Gesetzgeber habe aber die Grenzen seiner Typisierungsbefugnis überschritten, soweit er allein an der Übertragung von mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile festmache. Mangels sachlichen Grundes für die Ungleichbehandlung halte die Verlustabzugsbeschränkung bereits der Prüfung am Maßstab des Willkürverbots nicht stand.

Diese Gründe, die zur Verfassungswidrigkeit führen, treffen - neben der Vorgängerregelung in § 8c Satz 1 KStG a.F. - auf die derzeit geltende Regelung in § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG zumindest bis zum 31. Dezember 2015 zu. Ob sich mit der Einführung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d KStG mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ein davon abweichendes Ergebnis einer verfassungsrechtlichen Überprüfung ergeben würde, bedarf laut BVerfG einer gesonderten Betrachtung.

Hinweis:

Das BVerfG gibt dem Gesetzgeber auf, bis zum 31. Dezember 2018 rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 durch eine Neuregelung der Verlustabzugsbeschränkung den festgestellten Verfassungsverstoß zu beseitigen. Sollte der Gesetzgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, tritt am 1. Januar 2019 im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Regelung die Nichtigkeit des § 8c Satz 1 KStG a.F. sowie des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ein.

Zudem hat das FG Hamburg mit Beschluss vom 29. August 2017 dem BVerfG die Regelung des § 8c Satz 2 KStG a.F. (jetzt § 8c Absatz 1 Satz 2 KStG) zur verfassungsrechtlichen Überprüfung vorgelegt. Nach der Überzeugung des FG Hamburg ist auch die Regelung, wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft vollständig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile übertragen werden, ebenso nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, wie dies das BVerfG bereits für die Regelung des anteiligen Verlustuntergangs (also 25 % bis 50 %) entschieden hat.

Zinssatz auf Steuerforderungen noch verfassungsgemäß

In einer vom Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützten Musterklage kommt das FG Münster zu dem Ergebnis, dass der Steuerzinssatz von 6 % p.a. für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 15. Januar 2016 für Steuernachzahlungen aus den Streitjahren 2010 und 2011 noch verfassungsgemäß ist (Urteil vom 17. August 2017, Az. 10 K 2472/16). Die Revision zum BFH wurde zugelassen.

Ebenso entschied der VGH München in seinem Beschluss vom 10. August 2017, dass Nachzahlungszinsen auf eine aus einer Betriebsprüfung resultierenden höheren Gewerbesteuerbelastung für die Jahre 2005 und 2006 jedenfalls für den Zeitraum bis Ende 2014 trotz anhaltender Niedrigzinsphase keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterlägen.

Hinweis:

Derzeit sind beim BFH unter den Az. I R 77/15 und III R 10/16 Verfahren zur Frage der Verfassungskonformität des Zinssatzes anhängig. Dabei geht es in beiden Verfahren um Streitjahre bis 2011. Bislang hat der BFH einen Verfassungsverstoß für Zeiträume bis 2011 abgelehnt.

IT News

IT-Lösungen und Security: Geschäftsdokumente im Wunschformat

Zur Optimierung des digitalen Prozesses und des Austauschs von Geschäftsdokumenten hat die DATEV eG ein neues Online-Konzept namens „DATEV SmartTransfer“ entwickelt.

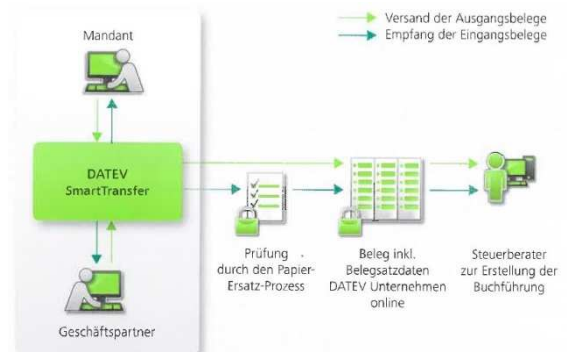
In einem durchgängig digitalen Prozess wird sowohl der Versand als auch der Empfang von Belegen signifikant erleichtert, da keine Belege ausgedruckt, kuvertiert und zur Post gebracht bzw. keine Briefe geöffnet, sortiert, geprüft und letztendlich meist eingescannt werden müssen.

Mit DATEV SmartTransfer bestimmen sowohl Sie als auch Ihr Geschäftspartner, in welchem Eingangsformat Sie Ihre Dokumente erhalten möchten (über 200 mögliche Formate). Die Online-Plattform übernimmt hierbei neben der Konvertierung in das geforderte Format auch die elektronische Zustellung.

So erhalten Ihre Geschäftspartner die Belege in ihrem Wunschformat. Gleichzeitig empfangen auch Sie alle eingehenden Dokumente in genau dem Format, das Sie bevorzugen bzw. für die Übergabe in nachgelagerte Systeme benötigen.

Falls Geschäftspartner Dokumente weiterhin in Papierform erhalten möchten, können Sie auf Wunsch auch Ihre Ausgangsbelege über die Online-Plattform im DATEV-Druckzentrum drucken und traditionell per Briefpost versenden lassen.

Nutzen Sie DATEV SmartTransfer in Verbindung mit DATEV Unternehmen online, dann können Sie eingehende Belege mit der Funktion *Papier-Ersatz-Prozess* direkt im Online-Portal prüfen, vorkontieren und freigeben. Über die Weitergabe an DATEV Unternehmen online stehen uns Ihre Belege dann sofort für die Erstellung der Buchführung in unserer Kanzlei bereit.



Digitale Zusammenarbeit mit Mandanten: Einsatz von DATEV SmartTransfer und Unternehmen online

Die DATEV eG stellt eine kostenlose Online-Präsentation des Produkts zur Verfügung. So können Sie einen Einblick in die Funktionen und die Einsatzmöglichkeiten beim digitalen Daten- und Dokumentaustausch mit DATEV SmartTransfer gewinnen.

Sprechen Sie uns für weitere Informationen jederzeit gerne an!



(LP) München News

Oktoberfest 2017

Auch die Kanzlei Langenmayr macht mal Feierabend. Erlauben Sie uns daher einen kleinen Exkurs zum Oktoberfest.

Punkt 12.00 Uhr wurde am 16. September die Wiesn eröffnet. Nur wenige Jahre nach Amtsantritt hat OB Reiter bereits eine gewisse Routine beim Anstich. Denn wieder waren es nur 2 Schläge, die der Münchner Oberbürgermeister brauchte, um das erste Fass anzuzapfen! Nach dem weltbekannten Ausruf "O'zapft is!" ging die erste Mass (ganz traditionell) an den bayerischen Ministerpräsidenten, Horst Seehofer. Danach ging's 18 Tage lang rund in der Weltstadt mit Herz!

Das Oktoberfest in München ist das größte Volksfest der Welt. Es findet seit 1810 auf der Theresienwiese in der bayerischen Landeshauptstadt München statt. Für das Oktoberfest brauen einige Münchner Brauereien ein spezielles Bier, das eine Stammwürze von mindestens 13,5 % aufweisen muss und ca. 5,8 bis 6,4 Volumenprozent Alkohol enthält. Das Oktoberfest generiert in den zwei Wochen jährlich durchschnittlich eine Milliarde Euro Umsatz.

Vielleicht hatten auch Sie Gelegenheit, (wieder) dabei zu sein.

Nachstehend einige Schmankerl:



Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.